

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

24

IN 21

214

Frauenfeld, 21. April 2026
Nr. 212

Interpellation von Oliver Martin, Hermann Lei, Gottfried Möckli und Cornelia Büchi vom 22. Oktober 2025 „Neues EU-Vertragspaket: Dynamische Rechtsübernahme schwächt Kantonsrat“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Paket Schweiz–EU ändert sich am Verfahren der Rechtsübernahme im Vergleich zur jetzigen Situation wenig. Bereits in der Vergangenheit hat die Schweiz im Bereich der bestehenden Binnenmarktabkommen praktisch alle relevanten Entwicklungen des EU-Rechts übernommen. Die Arbeiten in den Gemischten Ausschüssen, welche die Umsetzung der bilateralen Abkommen verwalten, werden nach der bisherigen Praxis fortgeführt. Jede Übernahme eines neuen EU-Rechtsakts in ein Abkommen setzt einen individuellen Beschluss der Schweiz und der EU voraus, der von der Schweiz gemäss ihren Verfahren und Zuständigkeiten genehmigt werden muss, damit er in Kraft treten kann. Es gibt keinen Automatismus für die Übernahme eines EU-Rechtsakts. Auch an der verfassungsmässigen Kompetenzordnung in der Schweiz gibt es keine Änderungen. Für Fälle, bei denen das Parlament oder das Stimmvolk den Beschluss eines Gemischten Ausschusses genehmigen muss, sind ausreichende Fristen vorgesehen, damit die Schweiz ihre für die Übernahme des betreffenden Rechtsakts vorgesehenen Verfahren durchführen kann.

Neu ist, dass sich die Schweiz und die EU im Rahmen der dynamischen Rechtsübernahme verpflichten, dafür zu sorgen, dass die Rechtsakte der EU, die in den Bereichen der relevanten Abkommen erlassen werden, nach ihrer Verabschiedung so rasch wie möglich in das Abkommen übernommen werden. Kommt die Schweiz dieser Pflicht beispielsweise aufgrund einer Volksabstimmung nicht nach, kann das zu einem Streitfall führen, der gemäss dem dafür vorgesehenen Mechanismus beigelegt werden müsste.

Frage 1: In welchen Bereichen würden bei der Umsetzung des neuen EU-Vertragspakets die bisherigen Mitwirkungsmöglichkeiten der Kantone eingeschränkt?

Die Kompetenzen der Kantone sind im Grundsatz von folgenden Abkommen betroffen: Personenfreizügigkeit, Land- und Luftverkehr, Lebensmittelsicherheit, Strom und Gesundheit. Die Intensität der Betroffenheit der Kantone ist jedoch unterschiedlich. So fallen die Bereiche Personenfreizügigkeit, Land- und Luftverkehr, Lebensmittelsicherheit sowie Gesundheit weitgehend in die Kompetenz des Bundes; die Kantone sind hier primär im Bereich des Vollzugs betroffen.

Die kantonale Mitwirkung an der Willensbildung des Bundes – namentlich bei Rechtsetzungsprojekten und übrigen Vorhaben – ist in der Bundesverfassung (BV; SR 101) verankert. Der Bund ist verpflichtet, die Kantone rechtzeitig und umfassend über seine Rechtssetzungs- oder Sachvorhaben zu informieren. Er muss auch ihre Stellungnahmen einholen, wenn ihre Interessen betroffen sind (Art. 45 Abs. 2 BV). Konkretisiert wird diese Mitwirkung u.a. durch das Vernehmlassungsverfahren (Art. 147 BV), wonach bei der Vorbereitung wichtiger Erlasse und anderer Vorhaben von grosser Tragweite insbesondere auch die Kantone zur Stellungnahme eingeladen werden. An diesem Grundsatz würde sich mit dem Vertragsabschluss nichts ändern. Soweit die genannten Kriterien erfüllt sind, werden die Kantone auch im Rahmen der dynamischen Rechtsübernahme weiterhin zur Mitwirkung eingeladen. Je nachdem, wie weit die Handlungsspielräume der Mitgliedstaaten und damit auch der Schweiz bei der Umsetzung und Übernahme des EU-Rechts ausgestaltet sind, kann die Schweiz (und können damit auch die Kantone) die konkrete Umsetzung beeinflussen.

Frage 2: Welche Ersatzmassnahmen sieht die Regierung vor, um die durch das Vertragspaket geschwächten kantonalen Mitwirkungsmöglichkeiten zu kompensieren?

An den kantonalen Mitwirkungsmöglichkeiten ändert sich voraussichtlich nichts Grundlegendes. Der Bund beabsichtigt, bei der Beteiligung der Schweiz am Prozess der Ausarbeitung von EU-Rechtsakten (Decision Shaping) wie bei den innerstaatlichen Gesetzgebungsprozessen auch kantonale Vertretungen beizuziehen. Dazu soll zwischen dem Bund und den Kantonen analog zum Schengener Abkommen und dem Dublin-Abkommen eine verbindliche Vereinbarung abgeschlossen werden, welche die genauen Modalitäten der kantonalen Beteiligung an den Erlassarbeiten und damit der Mitwirkung in den vom Vertragspaket Schweiz–EU betroffenen Bereichen regelt. Der Bundesrat ist hierzu mit den Kantonen in Verhandlung und hat in seiner Botschaft vom 13. März 2026 eine Anpassung des Bundesgesetzes über die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes (BGMK; SR 138.1) vorgeschlagen, um eine rechtliche Grundlage für den Abschluss dieser Vereinbarung zu schaffen.

Auch beim anschliessenden parlamentarischen Genehmigungsprozess ändert sich in der Schweiz nichts. Die kantonalen Steuerungskompetenzen werden weiterhin von den bisherigen Akteuren mit den bestehenden Instrumenten wahrgenommen (z.B. via Ständerat, via Parteivertreterinnen und Parteienvertreter im Parlament, via kantonale Stellungnahmen sowie denjenigen der Direktorenkonferenzen).

Frage 3: Teilt die Regierung die Ansicht, dass mit dem neuen Vertragspaket der Zentralismus gestärkt wird zugunsten der Konferenz der Kantonsregierungen und zulasten des Kantonsrates?

Das neue Vertragspaket hat keine neuen, zusätzlichen zentralisierenden Auswirkungen, die über die bisherigen Verträge mit der EU oder dem übrigen Ausland hinausgehen. Durch die neu zu schaffende Vereinbarung mit dem Bund über die Mitwirkung der Kantone wird das föderale Element gegenüber der bisherigen Praxis eher gestärkt. Es ist jederzeit in der Kompetenz der Kantone, die Rolle der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) im bestehenden und künftigen Mitwirkungsprozess zu gestalten und festzulegen. Der Grosse Rat hat im Übrigen bei den dynamisch zu übernehmenden Rechtserlassen die gleichen Mitspracherechte, wie er sie auch beim den innerstaatlichen Bundeserlassen hat.

Frage 4: Wie beurteilt die Regierung die Einsetzung einer neuen ständigen Kommission oder einer ständigen Subkommission, z.B. der GFK, um die Umsetzung der dynamischen Rechtsübernahme zumindest zu begleiten?

Die Schweiz hat in den vergangenen Jahren bereits Erfahrungen gesammelt mit der dynamischen Rechtsübernahme bei Schengen/Dublin. Die rechtlichen Anpassungen nimmt das Schweizer Parlament oder der Bundesrat vor, je nachdem ob es sich um ein Gesetz oder eine Verordnung handelt. Die Kantone werden im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Stellungnahme eingeladen. Muss ein Gesetz angepasst werden, untersteht der Erlass dem fakultativen Referendum.

Auf kantonomer Ebene hält der Regierungsrat das bestehende Kommissionssystem des Grossen Rates für geeignet, mit Blick auf die Themen von kantonomer Bedeutung auch die Umsetzung des Vertragspakets Schweiz–EU zu begleiten. Sofern kantonomes Recht gesetzt oder geändert werden muss, bietet sich das übliche Verfahren über die Bestellung einer vorberatenden Kommission an, da es sich jeweils um ein eigenes Sachgebiet mit spezifischen Anforderungen und Auswirkungen handeln dürfte. Für die Bildung einer ständigen Kommission oder Subkommission besteht deshalb kein Bedarf.

4/4

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

